

Satzung des Schulfördervereins der Wilhelm-Busch-Grundschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 12. September 1990 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Schulförderverein der Wilhelm-Busch-Grundschule e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
3. Der Sitz des Vereins ist Ratingen, zuständiges Amtsgericht ist Ratingen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:
 - a. In der Elternschaft und bei den Freunden der Schule sollen Interesse und Verständnis für alle schulischen Aufgaben der Wilhelm-Busch-Schule geweckt und gefördert werden.
 - b. Das schulische Leben soll in allen seinen Bereichen - auch über die unmittelbaren unterrichtlichen Erfordernisse hinaus - unterstützt und gefördert werden.
 - c. Der Verein soll insbesondere dort helfend und fördernd tätig werden, wo ein im schulischen Sinne ein dringendes Bedürfnis vorliegt, das nach Lage der Dinge durch den Unterhaltsträger nicht in der notwendigen Weise berücksichtigt werden kann. Hierhin gehören namentlich:
 - (1) Zusätzliche Unterrichtsmittel zur Verfügung zu stellen,
 - (2) Gegebenenfalls vorhandene Unterrichtsmittel zu ergänzen,
 - (3) Veranstaltungen zu bezuschussen (z.B. Schulfeste, Fahrten, Wanderungen, Besuch von Aufführungen).
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gestellt werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a. Tod,
 - b. Austritt,
Ausschluss

3. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wird aber erst zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Er muss dem Vorstand spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder per Email angezeigt werden.
4. Der Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwider handelt oder es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Zahlungsverzug ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Wochen in Textform anzumahnen.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil vertreten lassen; im Übrigen ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Zwischen Absendung der Einladung (schriftlich oder per Email) und dem Tag der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstands an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 6 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Den Versammlungsleiter bestimmt der Vorstand aus seinen Mitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - (1) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - (2) Entlastung des Vorstandes,
 - (3) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - (4) Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 % der Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- b. mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - (1) Änderung der Satzung,
 - (2) Auflösung des Vereins.
- 4. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung (siehe Absatz 5).
2. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Ihm obliegt die Geschäftsleitung. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die Mindestanzahl, kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; sie haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Darüber hinaus dürfen sie keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.
6. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber dem Verein ausgeschlossen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per Email oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der Emailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten.

§ 10 Geschäfts- und Kassenbericht

1. Jährlich legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.
2. Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören, prüfen jährlich einmal den Kassenbericht.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 12 Vermögen des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden. Diese Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins
 - a. an die Stadt Ratingen als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder

- b. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Erziehung und Jugendhilfe.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung am 09.09.2020 in Kraft.

Ratingen, den 09.09.2020